

## Arbeitsanweisung zu Pausenzeiten (§ 4 ArbZG) und Ruhezeiten (§ 5 ArbZG)

**Zweck:** Laut Arbeitszeitgesetz ist der Arbeitgeber verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass jeder Mitarbeiter bei einer Arbeitszeit von 6 bis 9 Stunden mindestens 30 Minuten und mehr als 9 Stunden 45 Minuten Ruhepause einlegt!

Dauert die Arbeitszeit weniger als sechs Stunden, braucht eine Ruhepause nicht eingelegt werden

Zwischen Beendigung der täglichen Arbeitszeit und dem nächsten Arbeitsbeginn müssen mindestens elf Stunden ohne Unterbrechung Ruhepause liegen (§ 5 Abs. 1 ArbZG).

Allerdings kommt es sehr häufig vor, dass Mitarbeiter ihre Pausenzeiten nicht einhalten und nicht korrekt auf dem Arbeitschein erfassen.

Zu den Arbeitszeiten zählen auch die Zeiten, die bei An- und Abfahrt zum Kunden entstehen.

Es zählen nicht die Zeiten, bei Übernachtung zwischen Hotel und Kunde entstehen.

**Betrifft:** alle Mitarbeiter

### Anweisung:

1. Die jeweiligen Pausenzeiten laut Arbeitszeitgesetz in den Arbeitscheinen genau zu erfassen und einzuhalten.
2. Sollte es zu ungeplanten Mehrarbeitsstunden kommen, bedenken Sie, dass die Fahrzeit = Arbeitszeit ist und auch hier die Pausenzeiten einzuhalten sind.

**Verstoß gegen die Pausenzeitregelung:** Verstößt ein Mitarbeiter mehrfach gegen die Pausenzeitregelung, kann dies arbeitsrechtliche Folgen nach sich ziehen.

**Inkrafttreten:** Diese Arbeitsanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist allen Mitarbeitern gegen Unterschrift jährlich zur Kenntnis zu geben.

Magdeburg, 21.11.18  
\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

idm Maschinen und Anlagenservice GmbH

Alt Saibke 00-6  
39122 Magdeburg  
Tel. 0391 44269773



\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitgeber

www.idm-industrieservice.de